

Reg. Nr. 1.3.1.11

Nr. 14-18.609.02

Interpellation Roland Engeler-Ohnemus betreffend Begegnungszone an der Rauracherstrasse (Abschnitt Kohlistieg – Hörnliallee)

Der Gemeinderat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Für die Einrichtung von Begegnungszonen hat der Gemeinderat im Jahr 2009 ein Konzept erarbeitet, welches Ende 2014 aufgrund eines politischen Vorstosses revidiert wurde. Das auf www.riehen.ch öffentlich einsehbare Konzept zeigt auf, wie eine Begegnungszone definiert ist, welche Strassen sich als Begegnungszone eignen und wie die Anwohnerschaft vorgehen muss, falls sie eine solche beantragen wollen.

In Begegnungszonen gilt im Wesentlichen als Höchstgeschwindigkeit Tempo 20, zudem haben Fussgänger Vortritt. Es gibt grundsätzlich zwei Arten von Begegnungszonen:

- Jene in Wohngebieten sollen die Wohnqualität insbesondere für Familien und Kindern erhöhen. Auf der betreffenden Quartierstrasse kann gespielt werden.
- Jene in Zentrumsgebieten dienen vor allem der leichteren Querung der Strasse für die Fussgänger. Durch die langsame Fahrweise und die Vortrittsregelung mit entsprechender Rücksichtnahme wird ein gut funktionierendes Nebeneinander aller Verkehrsteilnehmer möglich.

Die Rauracherstrasse (Abschnitt Kohlistieg – Hörnliallee) wurde im Abtausch mit einem Abschnitt des Kohlistiegs bzw. der Hörnliallee im Jahr 2014 von einer Kantonsstrasse in eine Gemeindestrasse umgewidmet. Anfangs 2015 haben Anstösser bei der Gemeindeverwaltung beantragt, dass eine Begegnungszone eingerichtet und das entsprechende Verfahren eingeleitet werden solle.

Die Gemeindeverwaltung hat in der Folge den Initianten telefonisch mitgeteilt, dass sich dieser Quartierstrassenabschnitt leider nicht eigne, weil dort eine Buslinie verkehre und die Strasse noch immer von Durchgangsverkehr belastet sei. Im November 2015 wurde der Antrag schriftlich wiederholt und im Dezember 2015 dementsprechend von der Gemeinde schriftlich beantwortet.

Die einzelnen Fragen können wie folgt beantwortet werden:

1. *Bestehen bundesrechtliche Einschränkungen, dass Strassenabschnitte nicht in Begegnungszonen umgewandelt werden dürfen, wenn diese von öffentlichen Verkehrsmitteln befahren werden?*

Klare gesetzliche Verbote gibt es keine. Grundsätzlich muss aber die Verkehrssicherheit gewährleistet sein.



2. *Was hindert den Gemeinderat daran, einen kurzen Strassenabschnitt, der durch Kleinbusse befahren wird auf Wunsch der Anwohnerschaft in eine Begegnungszone umzuwandeln, wenn dies z.B. in Bern, Biel, Liestal oder im Riehener Zentrum (Schmiedgasse) auch möglich ist?*

Es gibt zwar in verschiedenen Zentren in der Schweiz wie auch in Riehen Begegnungszonen mit Busbetrieb. Der besagte Abschnitt der Rauracherstrasse ist aber kein solches Zentrumsgebiet, sondern ein Wohngebiet. Begegnungszonen in Wohngebieten sollen wie erwähnt z.B. das Spielen auf der Strasse ermöglichen. Wegen des öffentlichen Busverkehrs sowie des nach wie vor vorhandenen Durchgangverkehrs ist die Rauracherstrasse vor allem aus Verkehrssicherheitsüberlegungen nicht als Begegnungszone geeignet.

3. *Um wie viele Sekunden verlängert sich die Fahrzeit der Kleinbusse der Linie 35/45, wenn diese auf dem genannten Streckenabschnitt statt mit höchstens Tempo 30 mit Tempo 20 fahren müssten? Hätte dies gravierende Auswirkungen auf den Fahrplan?*

Die Fahrzeitverlängerung mit der Geschwindigkeitsreduktion von 30 km/h auf 20 km/h würde rund 15 Sekunden betragen. Dies hätte nur marginale Auswirkungen auf den Fahrplan. Bei der Beurteilung der Situation geht es aber nicht primär um diese 15 Sekunden Fahrzeitverlust. Ein wichtiger Grund ist wie erwähnt die Verkehrssicherheit.

4. *Kann sich Gemeinderat vorstellen, sich für eine Änderung der Linienführung der Kleinbusse 35/45 einzusetzen, damit der genannte Strassenabschnitt in eine Begegnungszone umgewandelt werden kann?*

Eine Änderung der Linienführung des Kleinbusses ist nicht geplant, weil sie auch mit Nachteilen verbunden wäre. Nebst dem Umweg müsste der Bus zudem beim Hörnlivorplatz wenden.

5. *Ist sich der Gemeinderat bewusst, dass der Kanton eine Umgestaltung des Hörnlivorplatzes plant und dies ein idealer Zeitpunkt wäre, um im fraglichen Abschnitt der Rauracherstrasse eine Begegnungszone einzurichten?*

Der Regierungsrat hat im Jahr 2014 in der Beantwortung des Anzugs Engeler-Ohnemus im Grossen Rat mitgeteilt, welche Massnahmen im Rahmen der 2020 geplanten Sanierungsarbeiten umgesetzt werden sollen. Im Vordergrund steht die behindertengerechte Ausgestaltung der Bushaltestellen. Das Projekt ändert die Ausgangslage für die Rauracherstrasse nicht.



Seite 3

6. *Gemäss dem Riehener Begegnungszonenkonzept erfolgt nach der Kontaktaufnahme einer Initiativgruppe mit der Gemeinde eine Sitzung der Gemeinde mit den Antragstellenden, um die grundsätzliche Eignung der Strasse als Begegnungszone abzuklären. Eine solche Sitzung fand bisher jedoch nie statt. Weshalb nicht?*

Die verkehrstechnischen Gründe, warum eine Begegnungszone dort nicht möglich ist, waren aus verkehrsplanerischer Sicht eindeutig und wurden den Initianten von der Gemeinde telefonisch und schriftlich mitgeteilt.

7. *Kann sich der Gemeinderat, nicht zuletzt auch wegen des unter Punkt 6 genannten Formfehlers, vorstellen, auf seinen ablehnenden Beschluss zurück zu kommen?*

Der Gemeinderat ist gerne bereit, mit den Initianten die Sachlage nochmals gemeinsam zu erörtern.

Riehen, 26. Januar 2016

Gemeinderat Riehen